

# Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



---

Nummer 03/2016 vom 3.2.2016

---

## Inhaltsverzeichnis:

Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den 8-streifigen Ausbau der Bundesautobahn A 59 zwischen dem Autobahndreieck Sankt Augustin-West und dem Autobahndreieck Bonn-Nordost, von Bau-km 23+440 bis Bau-km 26+650, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf den Gebieten der Städte Bonn und Sankt Augustin

9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Sankt Augustin; Bebauungsplan Nr. 209 "Pützchensweg"; öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

---

### Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin  
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: [amtsblatt@sankt-augustin.de](mailto:amtsblatt@sankt-augustin.de)

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln wird Folgendes bekannt gemacht:

## Bekanntmachung

**Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den 8-streifigen Ausbau der Bundesautobahn A 59 zwischen dem Autobahndreieck Sankt Augustin-West und dem Autobahndreieck Bonn-Nordost, von Bau-km 23+440 bis Bau-km 26+650, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf den Gebieten der Städte Bonn und Sankt Augustin**

Im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt der Landesbetrieb Straßenbau NRW, vertreten durch die Regionalniederlassung Rhein-Berg, Außenstelle Köln, den Ausbau der Bundesautobahn A 59 zwischen dem Autobahndreieck Sankt Augustin-West und dem Autobahndreieck Bonn-Nordost. Das Straßenbauvorhaben hat Auswirkungen auf Gebiete der Städte Bonn und Sankt Augustin.

Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Bauvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Ausbauvorhaben und seine Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten Bonn und Sankt Augustin beansprucht. Betroffen hiervon sind Grundstücke im Bereich der Ortslagen Meindorf und Menden der Stadt Sankt Augustin, Rhein-Sieg-Kreis. Der südwestliche Teil bei Geislar und Vilich-Müldorf gehört zur Stadt Bonn.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 11.02.2016 bis 10.03.2016 in der Stadtverwaltung

**Sankt Augustin,** Markt 1, 53757 Sankt Augustin, Zimmer 205  
während der Dienststunden:  
Mo.: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
Di.- Fr.: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Die Unterlagen liegen im gleichen Zeitraum ebenfalls bei der Stadtverwaltung Bonn offen.

Gem. § 27a VwVfG NRW werden zeitgleich der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/25\\_strasse\\_planfeststellungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html)

veröffentlicht.

Der Inhalt der in Papierform bei der Stadt Bonn und der Stadt Sankt Augustin zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **24.03.2016 einschließlich**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10 in 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadtverwaltung Sankt Augustin Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs.4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf der Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs.4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

1. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
  - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
  - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr.5 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass für das Verfahren die Bezirksregierung Köln die zuständige Behörde ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Sankt Augustin, den 14.01.2016

Klaus Schumacher, Bürgermeister

# Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin

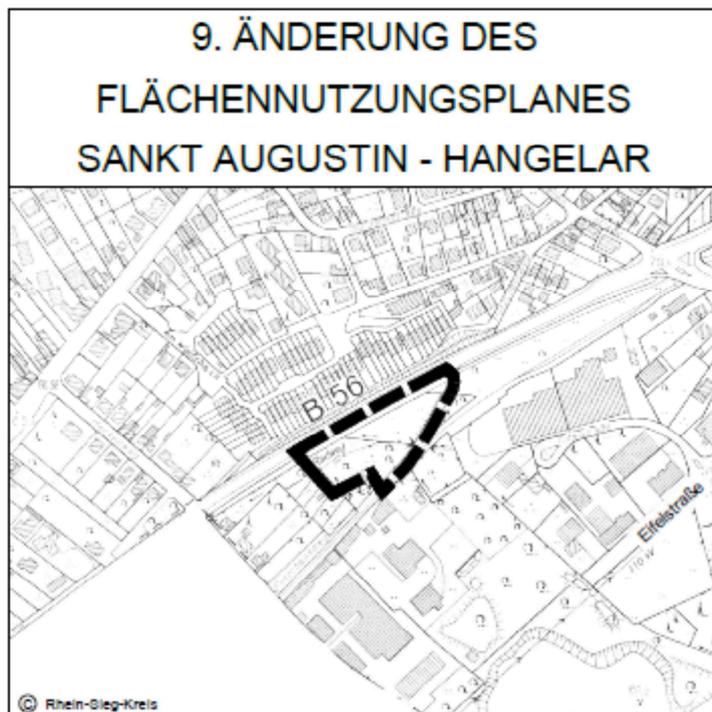


## **9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Sankt Augustin; Bebauungsplan Nr. 209 „Pützchensweg“ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgenden Beschluss gefasst: „Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen“.

Die Änderung des FNP ist erforderlich, um in dem derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 209 „Pützchensweg“ für eine näher definierte Fläche die Festsetzung „Gewerbegebiet“ entwickeln zu können.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Hangelar, Flur 7 zwischen der Einmündung des Pützchensweges in die Bonner Straße und der Bonner Straße (B 56). Der Geltungsbereich ist aus dem abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.

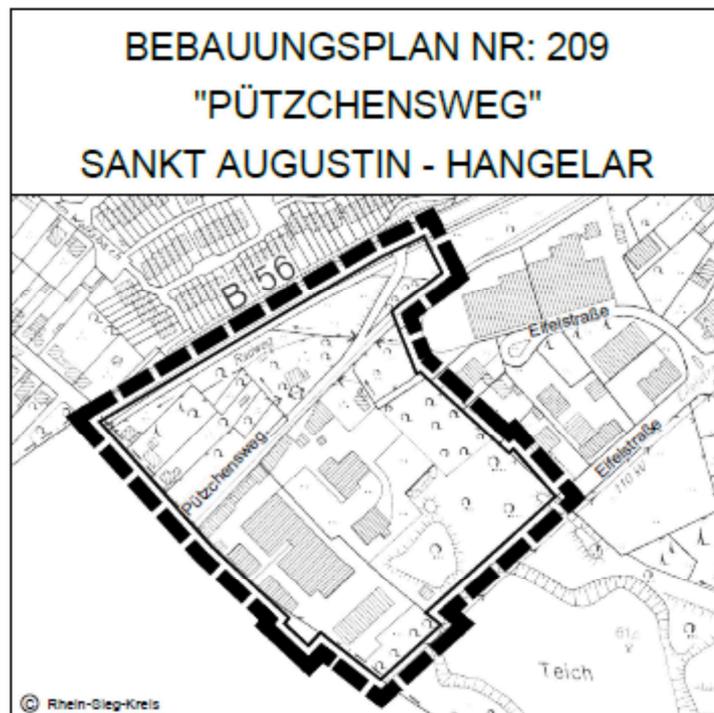


Ferner hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgenden Beschluss gefasst: „Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 209 „Pützchensweg“ für den Bereich zwischen Heckenweg, der Bundesstraße 56, der westlichen Grenze des Gewerbegebietes an der Eifelstraße und dem Heckenweiher (Renner See) in der Gemarkung Hangelar, Flur 7 gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Ziel der Planung ist, die brach liegenden, gewerblichen Bauflächen und weitere Flächen nördlich des Pützchensweges nun im Sinne eines modernen Gewerbeparks neu zu ordnen. Die innere Erschließung soll so überarbeitet werden, dass das bisher im Wesentlichen aus großen Grundstücken bestehende Plangebiet in mehrere kleine Grundstücke aufgeteilt werden kann. Die Zielgruppe dieser neuen Flächenaufteilung sind kleinere und mittelständische Dienstleistungs-, Gewerbe- und Handwerksbetriebe. Der Bebauungsplan soll damit die Grundlagen liefern, den nach wie vor erkennbar hohen Bedarf an gewerblichen Bauflächen in der Stadt Sankt Augustin im Sinne einer Wiedernutzbarmachung von Flächen unter Schonung der Landschaftsbereiche an den Siedlungsrändern zu decken.

Der Geltungsbereich ist aus dem abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.



Die Entwürfe nebst den zugehörigen Unterlagen können in der Zeit

**vom 11.02.2016 bis einschließlich 11.03.2016**

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung) während der Dienststunden

montags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18 Uhr

dienstags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr

freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Zu den Planungen liegen zudem folgende **umweltbezogene Informationen** vor, die ebenfalls eingesehen werden können:

- Begründung mit Umweltbericht
- Grünordnungsplan
- Artenschutzrechtliche Untersuchung II
- Verkehrsgutachten Knoten B56/Heckenweg
- Lärmtechnische Untersuchung B 56
- Umwelttechnische Untersuchung
- Hydrologisches Gutachten
- Baugrunduntersuchung

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar, die in Anlehnung an die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter gegliedert wurden:

Zum Schutzgut **Pflanzen/ Tiere, Lebensräume** liegen Informationen vor zu: Versiegelung, Befestigung von Oberflächen, Ablagerungen, Lärm, Vorkommen von Habicht, Sperber, Eisvogel, Mäusebussard, Mittelspecht, Turmfalke, Waldkauz, Kleinspecht, Star, Kreuzkröte, Kammmolch, Erdkröten, Feuersalamander, Geburtshelferkröte, Kleiner Wasserfrosch, Zauneidechse, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus Möglichkeit einer Veränderung der Artenzusammensetzung, -spektrums, -häufigkeit sowie deren Vitalität und Reproduktion Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

Zum Schutzgut **Boden** liegen Informationen vor zu: Bodenversiegelung, Bodenbildungsprozessen und Bodenfunktionen

Zum Schutzgut **Wasser** liegen Informationen vor zu: Versickerung von Regen- und Oberflächenwasser, Oberflächenabfluss

Zum Schutzgut **Landschaft** liegen Informationen vor zu: Ortsbild, gliedernde Vegetation,

Zum Schutzgut **Mensch** liegen Informationen vor zu: verkehrswegebedingte Immissionen, Erdbeben, Kampfmittel, Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte

Fachgutachten enthalten die folgenden Arten umweltbezogener Informationen:

Grünordnungsplan

- Bestandsermittlung und -bewertung des Plangebietes
- Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild
- Maßnahmen der Landschaftspflege und des Artenschutzes
- Eingriffs- Ausgleichs-Bilanz

Artenschutzprüfung Stufe I und II

- Im Plangebiet nachgewiesene Vogel- Amphibien-, Reptilien- und Säugetierarten und ihre Betroffenheit durch die Planung sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

**Schalltechnische Untersuchung der Bundesstraße 56 (Bonner Straße)**

- Verkehrslärm durch den auf der Bundesstraße vorhandenen und auf die nächsten 10 Jahre prognostizierten Verkehr

Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Bürgern enthalten umweltrelevante Informationen zu folgenden Themengebieten:

- Natur und Landschaftsschutz
- Immissionsschutz
- Altlasten
- Bodenschutz
- Einbau von Recyclingbaustoffen
- Immissionsschutz (Verkehrslärm)
- Ab – und Niederschlagswasserbeseitigung
- Fließgewässer

Während der Auslegungsfrist können zu der Planung Stellungnahmen vorgebracht werden. Sie können schriftlich mitgeteilt oder zur Niederschrift gegeben werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Die Planunterlagen sind ab dem 04.02.2016 auch im Internet auf [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) unter der Rubrik „Bauen-Umwelt“ im Menü „Stadtentwicklung“ unter Punkt „Bauleitplanung“ in der Spalte links abrufbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) eingesehen werden.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Beschlüsse des Rates vom 09.12.2015 zur öffentlichen Auslegung der Entwurfs der 9. Änderung des FNP sowie des Bebauungsplanentwurfes Nr. 209 „Pützchensweg“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sankt Augustin, 25.01.2016

Klaus Schumacher, Bürgermeister